

Protokollauszug der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2024

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Fragen der Einwohner
2. Umspannwerk Hüffenhardt
Projektvorstellung geplanter Maßnahmen
3. Bebauungsplan „SO Sommerhaus“ in Helmstadt-Bargen
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS
6. Verwaltungsdigitalisierung
Auftragsvergabe digitales Ratsinformationssystem und Ergänzungen Dokumentenmanagementsystem
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
8. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
9. Fragen der Einwohner

Zu Punkt 1:

Ein Einwohner moniert sich über ein verwuchertes Grundstück in der Nähe des Siegelsbacher Wegs. Bürgermeister Neff sagt Prüfung zu.

Ein weiterer Einwohner beschwert sich, dass kein BürgerBus kam. Er habe zwei Stunden gewartet. Bürgermeister Neff verweist auf den gültigen Fahrplan.

Zu Punkt 2

Bürgermeister Neff begrüßt Anja Putterstein und Frederik Oswald von der Transnet BW.

Sie gehen anhand einer Präsentation auf das Unternehmen TransnetBW und die aktuellen Entwicklungen des Umspannwerks Hüffenhardt ein.

Besonders die zentrale Bedeutung des Standorts Hüffenhardt wird hervorgehoben. Bauleiter Herr Oswald erläutert detailliert die geplanten Baumaßnahmen am Umspannwerk Hüffenhardt. Geplanter Baubeginn ist Juni/Juli 2025. Inbetriebnahme soll noch im Dezember 2026 erfolgen. Projektsprecherin Putterstein geht abschließend auf die zukünftigen Entwicklungen ein.

Gemeinderat Dietrich erkundigt sich über die Anfahrtswege zur Durchführung der einzelnen Gewerke. Herr Oswald antwortet, dass die Anfahrt über das Südtor am Umspannwerk erfolgen soll.

Gemeinderat Prinke fragt, ob der geplante Kompensationskondensator (KPKO) Gefahrstoffe beinhaltet? Laut Herr Oswald gibt es Gefahrenstoffe. Bauliche Sicherungsmaßnahmen werden zum Schutz errichtet.

Gemeinderat Hagner möchte wissen, ob die angefragten Batteriespeicher mit den geplanten Maßnahmen der Transnet BW in Verbindung stehen. Herr Oswald verneint dies.

Gemeinderat Eckert erkundigt sich nach einem Schallkonzept. Laut Herr Oswald sei hierzu alles im rechtlichen Rahmen. Schallschutzmaßnahmen werden voraussichtlich nicht getroffen. Die Anlage verursacht eine Lautstärke von max. 83 Dezibel. Zudem läuft die Anlage nicht dauerhaft.

Auf Nachfrage geht Frau Putterstein auf die Netzanschlussbegehren (NAB) ein. Die Transnet BW ist für die Prüfung zuständig. Aktuell liegen mehrere NAB vor. Unter anderem auch für Batteriespeicher.

Herr Ries von der NetzeBW bestätigt, dass solche NAB auch bei der NetzeBW vorliegen. Die NetzeBW darf keine Batteriespeicher selbst bauen und betreiben.

Zu Punkt 3

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung zur Kenntnis genommen. Bauamtsleiter Krasniqi führt anhand der Vorlage in das Thema ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat am 23.9.2024 der Einleitung, dem Vorentwurf des Bebauungsplans zugestimmt und diesen für die weiteren Verfahrensschritte gemäß Baugesetzbuch freigegeben.

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Helmstadt-Bargen beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans „SO Sommerhaus“ im Gewann Sommerhaus die vorhandene Pferdehaltung einer baurechtlichen Genehmigung zuzuführen. Durch das Bauleitplanverfahren soll die Voraussetzung für den Betrieb eines Pferdeunterstandes und Pferdeplatzes geschaffen werden, um die bestehende Nutzung planungsrechtlich zu sichern.

Belange der Gemeinde Hüffenhardt sind durch die Planungen nach Auffassung der Gemeindeverwaltung nicht berührt.

Beschluss

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „SO Sommerhaus“ der Gemeinde Helmstadt-Bargen werden keine Bedenken erhoben. Anregungen werden nicht vorgebracht. Sollte es im weiteren Verfahren keine gravierenden Änderungen der Planung geben, hält der Gemeinderat eine weitere Beteiligung nicht für erforderlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4

Rechnungsamtsleiter Salen führt anhand der Vorlage in das Thema ein.

Grundsteuerreform allgemein

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.4.2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Aufkommensneutralität

Um die bislang erzielten Erträge bei der Grundsteuer A und bei der Grundsteuer B auch im Jahr 2025 zu erreichen, müssen beide Hebesätze nach oben angepasst werden.

Die Verwaltung hat bei der Grundsteuer A einen aufkommensneutralen Hebesatz von 420 v.H. errechnet, während sich bei der Grundsteuer B der aufkommensneutrale Hebesatz nach der Berech-

nung der Verwaltung auf 522 v.H. beläuft. Um das Risiko eines Rückgangs der Grundsteuererträge aufgrund der noch fehlenden Messbeträge zu minimieren, empfiehlt die Verwaltung eine Anpassung der Hebesätze bei der Grundsteuer A auf 420 v.H. und bei der Grundsteuer B auf 530 v.H.; rechnerisch ergibt sich dadurch derzeit eine Erhöhung der Erträge bei der Grundsteuer B um 4.300 Euro. Die Gemeinde kommt damit der Empfehlung des Landes Baden-Württemberg nach einem aufkommensneutralen Hebesatz weitestgehend nach.

Das Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg hat – um der Empfehlung nach einem aufkommensneutralen Hebesatz mehr Nachdruck zu verleihen – seit dem 9.9.2024 im Internet ein für jedermann abrufbares „Transparenzregister“ bereitgestellt, welches für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg für die Grundsteuer B eine Hebesatzspanne ausweist.

Für die Gemeinde Hüffenhardt hat das Finanzministerium eine Hebesatzspanne von 495 v.H. bis 547 v.H. errechnet. Innerhalb dieser Spanne liegt nach Ansicht des Finanzministeriums Baden-Württemberg ein aufkommensneutraler Hebesatz vor.

An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass die Gemeinde Hüffenhardt nicht an die Empfehlung des Landes Baden-Württemberg nach einem aufkommensneutralen Hebesatz gebunden ist. Vielmehr können alle Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung grundsätzlich selbst entscheiden, wie hoch die Hebesätze sind. Dies war auch in der Vergangenheit so und hat sich durch die Grundsteuerreform nicht geändert.

In Anbetracht der derzeitigen Haushaltslage ist auch eine weitergehende Erhöhung der Hebesätze mit dem Ziel, die Finanzkraft der Gemeinde zu stärken, denkbar.

Kalkulation der Hebesätze

Derzeit liegen landesweit und auch in der Gemeinde Hüffenhardt noch nicht für alle Grundstücke der Grundsteuer B die Gewerbesteuermessbeträge vom Finanzamt vor, sodass noch eine gewisse Ungenauigkeit bei der Berechnung eines aufkommensneutralen Hebesatzes besteht. Dies wird auch bei der Hebesatzspanne des Finanzministeriums Baden-Württemberg deutlich.

In Hüffenhardt liegen für rund 94,5 % der Grundstücke für die Grundsteuer B die Messbeträge vor.

Die Kalkulation der Hebesätze erfolgt nach der folgenden Formel:

Steueraufkommen des Jahres 2024/Messbeträge 2025 = Hebesatz 2025

Die Verwaltung hat ausgehend von den vorliegenden Messbeträgen eine Hochrechnung der Messbeträge vorgenommen.

Steuerart	Hebesatz bisher	Steuer bisher	Hebesatz 2025	Voraussteuer 2025	Voraussichtliche Änderung
Grundsteuer A	400 v.H.	24.600,00 €	420 v.H.	24.600,00 €	+ 0,00 €
Grundsteuer B	400 v.H.	180.100,00 €	530 v.H.	184.400,00 €	+ 4.300,00 €

Vergleich mit Hebesätzen benachbarter Gemeinden

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden mit aufgeführt. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist – je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte – selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, sodass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden kaum mehr aussagekräftig ist.

Dies wird auch in der Anlage 2 deutlich, in welcher die Verwaltung für alle Städte und Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis die derzeitigen Hebesätze und die Werte aus dem Transparenzregister dargestellt hat.

Belastungsverschiebungen

Die bereits erwähnte Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigem geben.

Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte „Belastungsverschiebungen“ beschrieben. Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten.

Belastungsverschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die dadurch notwendige Grundsteuerreform musste zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen führen. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden.

Da ausschließlich die Bodenwerte maßgeblich sind, führt bspw. eine Bebauung mit einem hochwertigen Neubau zu keiner höheren Grundsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen, andererseits führt jedoch auch ein eher einfaches und altes Gebäude für den entsprechenden Steuerpflichtigen auch nicht zu einer geringeren Grundsteuerbelastung.

Grundsätzlich ist es so, dass Gewerbegrundstücke und Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern von der Grundsteuerreform profitieren, während Grundstücke mit Einfamilienhäusern und insbesondere unbebaute (aber bebaubare) Grundstücke eine höhere Grundsteuerlast zu tragen haben. Abweichend von dieser soeben beschriebenen grundsätzlichen Belastungsverschiebung zwischen den verschiedenen Grundstücksarten, kann es im Einzelfall atypische Verschiebungen geben.

Schlussbemerkungen

Bei der Grundsteuer A liegen derzeit nur für rund 60 % der Grundstücke in der Gemeinde die Gewerbesteuermessbeträge vor; in Baden-Württemberg ist die Quote ähnlich.

Vermutlich aus diesem Grund gibt es für die Grundsteuer A kein Transparenzregister des Finanzministeriums Baden-Württemberg.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll unverändert bei 350 v.H. verbleiben.

Das Rechenzentrum, welches für einen Großteil der Kommunen in Baden-Württemberg die Erstellung, den Druck und den Versand der Grundsteuerbescheide übernimmt, rechnet aufgrund der Grundsteuerreform mit einem dreimal höherem Aufkommen an Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025, als dies in den vergangenen Jahren der Fall war.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Rechenzentrum seinen Mitgliedskommunen eine möglichst frühzeitige Übermittlung der vom Gemeinderat beschlossenen Hebesätze, damit ein termingerechter Druck und Versand der Grundsteuerbescheide an die Gebührenschuldner erfolgen kann.

Gemeinderat Sauer erkundigt sich nach einer Einführung der Grundsteuer C. Rechnungsamtsleiter Salen antwortet, dass eine Einführung der Grundsteuer C verwaltungsintern nicht möglich sei und dadurch weitere Kosten für die Verwaltung entstehen, die nicht im Verhältnis zum erwarteten Ergebnis stehen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 5

Bürgermeister Neff führt anhand der Vorlage in das Thema ein.

Kostenerstattung Feuerwehr

Der Gemeinderat hat am 28.5.2020 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hüffenhardt (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung FwKS) beschlossen.

Zur Höhe des Kostenersatzes der Fahrzeuge ist in § 5 Abs. 3 FwKS folgendes geregelt:

„Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Abs. 8 FwG (Feuerwehrgesetz) die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.“

Darüber hinaus sind in der Anlage zu § 5 FwKS (Höhe des Kostenersatzes) zusätzlich zur oben genannten Regelung einzelne Fahrzeuge mit Kostensätzen aufgeführt.

Diese Kostensätze orientieren sich an der Verordnung des Innenministeriums.

Zwischenzeitlich ist die Rechtsverordnung des Innenministeriums vom 18.3.2016 durch Änderungsverordnung vom 11.3.2024 geändert worden.

Die geänderten Kostensätze sind am 19.3.2024 in Kraft getreten. Dies erfordert eine Anpassung der Satzung.

Künftig sollen in die Anlage zu § 5 FwKS nur noch die Kostenersatzesätze für die nicht genormten Fahrzeuge einzeln detailliert aufgenommen werden.

Für genormte Fahrzeuge gilt die Verordnung des Innenministeriums in ihrer jeweiligen Fassung direkt über § 5 Abs. 3 sowie über die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung.

Derzeit besitzt die Gemeinde Hüffenhardt keine nicht genormten Feuerwehrfahrzeuge.

Das neue Fahrzeug GW-L KatS würde unter die nicht genormten Fahrzeuge fallen. Der Kostenersatz muss dann von der Gemeinde festgelegt werden.

Der Feuerwehrausschuss wurde nach § 10 Abs. 4 Satz 2 FwG vorab angehört und hat der Satzungsänderung zugestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hüffenhardt (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6

Hauptamtsleiter Krasniqi führt anhand der Vorlage in das Thema ein.

Die Gemeindeverwaltung Hüffenhardt nutzt seit 2021 das Dokumentenmanagementsystem der Firma comundus regisafe GmbH. Sowohl aus logistischen Gründen als auch aus finanziellen Erwägungen wurden damals nicht alle erforderlichen Hard- und Softwarekomponenten zeitgleich beschafft.

Bezüglich des Ratsinformationssystems (RIS) ist die Gemeinde grundsätzlich nicht an das Produkt der Firma regisafe gebunden. Die Software eines anderen Anbieters einzusetzen ist möglich, wobei selbstverständlich Vorteile, insbesondere hinsichtlich des Workflows, bei Einbindung des RIS der Firma regisafe in das vorhandene System nicht von der Hand zu weisen sind.

Das Angebot der Firma regisafe ist als Anlage beigefügt. Es beläuft sich insgesamt auf 16.850,00 netto. Nur für das RIS sind 8.390,00 EUR angeboten worden. Weitere 4.620,00 EUR sind für die Installation, Beratung und Konfiguration und Schulung der Mitarbeiter vorgesehen.

Aus Sicht der Verwaltung wird dies u. U. geringer ausfallen. Da für die Anzahl der Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung keine 3,5 Tage für die Einführung notwendig sein werden. 2.640,00 EUR sind zusätzlich für die interne Organisationsberatung zum bestehenden Dokumentenmanagement (DMS) angeboten und 1.200,00 EUR für den Windows-Ordner-Import. Diese beiden Positionen sollten ebenfalls beschafft werden, da diese aus den Erfahrungen der Verwaltung nach Einführung des DMS notwendig geworden sind.

Bei Einführung des RIS der regisafe GmbH kann die Ablage sowie der Austausch von Dokumenten medienbruchfrei innerhalb desselben Systems erfolgen. Das neue RIS bietet einen automatisierten Sitzungsgeldrechner und eine anwenderfreundliche App-Funktion samt Notizerstellung für bestehende Sitzungsvorlagen.

Ein weiteres Angebot eines anderen Anbieters liegt vor. Es beläuft sich auf 8.624 Euro netto. Wobei die Schnittstelle zur Datenübernahme eines Fremdverfahrens nicht mit angeboten werden kann. Die Angebote sind dadurch nicht in allen Positionen vergleichbar.

Nachdem auch zahlreiche Kommunen das DMS von regisafe mit dem zugehörigen RIS anwenden, sind hier Synergieeffekte in der Zusammenarbeit zu erwarten. Die Vereinheitlichung von Datenverarbeitungsprogrammen erleichtert die Nutzung als auch den technischen Support und ist ein wichtiger Meilenstein zur erfolgreichen Gestaltung der Verwaltungsdigitalisierung. Angesichts guter Erfahrungen anderer Kommunen mit den vorgenannten Anwendungen der Firma Regisafe empfiehlt die Verwaltung die vorgenannte Beschaffung.

Finanzen

Es sind 27.000 EUR für die Einführung des Ratsinformationssystems im Haushalt 2024 eingeplant.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines neuen Ratsinformationssystems sowie der Organisationsberatung und des Windows-Ordner-Imports, zum bestehenden Dokumentenmanagementsystem an die Firma comundus regisafe GmbH, Heerstraße 111, 71332 Waiblingen zum Angebotspreis von 16.850,00,00 EUR netto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 7

Bürgermeister Neff gibt bekannt, dass keine Beschlüsse in der letzten nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26.9.2024 gefasst wurden.

Zu Punkt 8

Bürgermeister Neff informiert Gemeinderat und Zuhörer über folgende Maßnahmen bzw. Sachverhalte:

- Eine Drainageleitung wurde am Spielplatz Kantstraße verlegt.
- Die Notstromversorgung der Gemeindegebäude wurde getestet und ist funktionsfähig.
- Die Kosten des Bürgerbusses belaufen sich für die Gemeinde Hüffenhardt auf insgesamt 18.000 EUR.

- Die Dachsanierung der Scheune in der Hauptstraße 26 wurde fertiggestellt.
- Kreisumlage hat sich von 28,25 auf 32 v.H. erhöht. Für Hüffenhardt bedeutet dies 88.380 EUR mehr als 2024
- Die Hüffenhardter Kerwe findet am kommenden Wochenende statt.
- Die kommende Gemeinderatssitzung wird auf den 14.11.2024 vorgezogen.

Gemeinderäte Dietrich und Prinke monieren sich über die Parksituation in Hüffenhardt. Bürgermeister Neff verweist auf den nicht vorhandenen kommunalen Ordnungsdienst sowie die personellen Kapazitätsgrenzen in der Verwaltung.

Zu Punkt 9

Ein Einwohner möchte wissen, wann die Holzpreise beschlossen werden. Bürgermeister Neff antwortet, dass dies in der nächsten Sitzung beschlossen werden soll.

Ein weiterer Anwohner meldet sich zu Wort und fragt, ob das Grundsteueraufkommen für ein unbebautes Grundstück sinkt, sobald es bebaut wird.

Gemeinderat Dietrich meldet sich noch einmal zu Wort und fragt, ob die Verwaltung es vorsieht und beim Stadtradeln 2025 mitmacht. Bürgermeister Neff antwortet, dass er diese Aufgabe nicht als Angelegenheit der Gemeindeverwaltung ansieht.